

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/257/2026/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	15.09.2026	ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	29.09.2026	Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	14.10.2026	Ja 39 Nein 00 Enthaltung 00 Befangen 0 ungeändert beschlossen	

Titel:

Ermächtigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 11.540.000 EUR

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt unter Berücksichtigung des § 108 in Verbindung mit § 99 Abs. 5 KVG LSA im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung 2025 in Höhe von maximal 11.540.000 EUR langfristige Investitionsdarlehen mit folgender konkreter Ausgestaltung aufzunehmen:

Nominalbetrag: 11.540.000 EUR
Aufnahmezeitpunkt: spätestens bis 01.12.2026
Laufzeit: 40 Jahre
Zinsbindung: 15 Jahre

Der zu zahlende Zins darf dabei 4,4 % p.a. nicht überschreiten.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, KomHVO, Haushaltssatzung 2025
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	☐	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	☒
---------------------------------	-------------------------------------

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	☐	

Prüfung ist nicht erfolgt	☒
---------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

André Ulbrich
Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau hat mit der Haushaltssatzung 2025 eine Kreditermächtigung von 30.374.100 EUR festgesetzt.

Diese Kreditermächtigung 2025 hat die Stadt Dessau-Roßlau bisher nicht in Anspruch genommen. Gemäß § 108 Abs. 3 KVG LSA gilt diese Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2025 weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr (2027) erlassen ist.

Diese Kreditermächtigung beinhaltet den Kreditbedarf des Jahres 2025. Die Jahresrechnung 2025 (Anlage 2) ist rechnerisch erstellt und weist einen Finanzierungsbedarf für Investitionen aus. Dieser ist bereits entstanden und wurde bisher über die vorhandene Liquidität zwischenfinanziert.

in EUR

	Einzahlungen investiv	Auszahlungen investiv	bereits realisierte Kreditaufnahme dafür	Kreditbedarf zur Finanzierung Investitionen
2025	28.605.404,84	40.154.054,41	0,00	11.548.649,57
Dezember 2026			11.540.000,00	-11.540.000,00

Der geplante Schuldenstand mit dieser Kreditaufnahme der Stadt Dessau-Roßlau beträgt per 31.12.2026 80.740.531,52 EUR. Das entspricht 1.076,04 EUR/ Einwohner (Einwohner 75.035 Stand zum 31.12.2025).

Im November 2026 soll dieser Kreditbedarf durch eine Kreditaufnahme von 11.540.000°EUR gedeckt werden.

Mit dieser Kreditaufnahme ist der Bedarf an notwendigen Investitionskrediten bis zum 31.12.2025 umgesetzt.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Dessau- Roßlau § 5 Abs. 5 Nr. 5 ist für die Entscheidung über die Kreditaufnahme über 7.500.000 EUR der Stadtrat zuständig.

Bei der Kreditaufnahme ist ebenso der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Deshalb sind vor jeder Darlehensaufnahme Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen. Die meisten Kreditgeber können aufgrund der sich ständig ändernden Kapitalmarktsituation ihre angebotenen Kreditkonditionen nur kurzfristig (in der Regel bis 14 Uhr des gleichen Tages) aufrechterhalten.

Eine längere Aufrechterhaltung der Bindungsdauer für dieser Kreditangebote (z.B. bis 9 Uhr des Folgetages) ist mit höheren Risikoaufschlägen verbunden.

Aufgrund dieser Praxis ist die Herbeiführung einer konkreten Kreditentscheidung durch den Stadtrat nicht nur zeitintensiv, sondern würde auch zu einer Verteuerung der Kreditkonditionen führen, die dem Gebot zum wirtschaftlichen und sparsamen Handeln widerspricht.

Die Umsetzung unter Nutzung des Eilentscheidungsrechts des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA würde regelmäßig die fixierte Zuständigkeit des Stadtrates unterlaufen.

Aus diesem Grund soll ein Ermächtigungsbeschluss durch den Stadtrat herbeigeführt werden, in dem die Verwaltung beauftragt wird, Darlehen in Höhe von 11.540.000,00°EUR aufzunehmen. Die aufzunehmenden Kredite sollen folgende Bedingungen aufweisen:

Nominalbetrag: 11.540.000 EUR
Aufnahmezeitpunkt: spätestens bis 01.12.2026
Laufzeit: 40 Jahre
Zinsbindung: 15 Jahre
 Der zu zahlende Zins darf dabei 4,4 % p.a. nicht überschreiten.

Die gewählte Laufzeit von 40 Jahren trägt der Finanzierung von Anlagegütern Rechnung, deren Nutzungsdauer auch länger als 40 Jahre ist, damit soll erreicht werden, dass sich Abschreibungs- und Tilgungsbeträge etwas angleichen. Die Zinsbindung von 15 Jahren soll der Stadt Planungssicherheit herstellen und Umschuldungszeitpunkte verteilen.

Anhand der bisherigen Kreditaufnahmen entstehen folgende Umschuldungszeitpunkte:

Kreditaufnahmebetrag	Umschuldungszeitpunkt
20 Mio. EUR	30.03.2039
20 Mio. EUR	20.12.2044
15 Mio. EUR	23.05.2035
19,1 Mio. EUR	30.01.2046
11,54 Mio. EUR geplant	voraussichtlich 01.12.2041

Die Verwaltung wird bei Vorliegen dieses Beschlusses in die Lage versetzt, schnell und wirtschaftlich handeln zu können.

Der Stadtrat wird nach Abschluss der Kreditaufnahme über die abgeschlossenen Verträge informiert.

Anlagen

- 2 Finanzrechnung 2025
- 3 Haushaltssatzung 2025